



Presseinformation

zur 1. Sitzung des Kreistages - Konstituierende Sitzung
am 04.05.2020

TOP 14.6

Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Sachverhalt:

Die Beseitigung tierischer Nebenprodukte (Tierkörper Teile, tierische Erzeugnisse und verendete Tiere) ist in Bayern eine Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Es besteht der gesetzliche Auftrag für eine lückenlose Entsorgung. Diese müssen unschädlich beseitigt werden, um die Gesundheit von Menschen und Tierbestände (Seuchengefahr) nicht zu gefährden. Ohne diese Entsorgung wären die heutige Schlachtindustrie sowie die moderne Tierhaltung nicht denkbar.

Im nordbayerischen Raum haben sich die beseitigungspflichtigen Kommunen zu zwei Zweckverbänden zusammengeschlossen – zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) mit Sitz in Bamberg und zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Unterfranken (TKVU) mit Sitz in Bad Kissingen.

Beide Verbände bedienen sich dem Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) in Walsdorf, Landkreis Bamberg. Diese Anlage befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes TBN und wird von diesem in eigener Regie betrieben.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches, die tierischen Nebenprodukte nach dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG vom 25. Januar 2004, BGBl I S 82) abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen.

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten (§ 6 der Verbandssatzung). Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

Die kreisfreien Städte werden in der Verbandsversammlung durch den jeweiligen Oberbürgermeister, die Landkreise durch den jeweiligen Landrat vertreten, im Falle der Verhinderung treten an deren Stelle ihre Stellvertreter. Grundsätzlich ist Herr Landrat Dießl Verbandsrat kraft Amtes („geborener“ Verbandsrat, Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Anstelle des geborenen Verbandsrats kann eine andere Person zum Verbandsrat bestellt werden, wenn der geborene Verbandsrat und seine für das Kommunalamt gewählten Vertreter zustimmen. Die Zustimmungserklärung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, der Wille des Zustimmungspflichtigen muss aber eindeutig zum Ausdruck kommen. Ein bloßer Entsendungsbeschluss des Beschlussorgans genügt also nur dann, wenn der Zustimmungspflichtige mitgewirkt hat und Einstimmigkeit erzielt worden ist.

Stellvertreter des „geborenen“ Verbandrats ist grundsätzlich der für das Kommunalamt gewählte Stellvertreter (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Es kann eine andere Person zum Stellvertreter bestellt werden. Hierzu ist die Zustimmung der Vertreter in o.g. Form erforderlich.

Als stellvertretende Verbandsrätin beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern wird die Leiterin des Veterinäramtes am Landratsamt Fürth, Frau Dr. U. Pawlik, vorgeschlagen. Als weiterer stellvertretender Verbandsrat beim genannten Zweckverband wird Herr Dr. B. Lischewski, stellvertretender Leiter des Veterinäramtes am Landratsamt Fürth, vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestellt Frau Dr. U. Pawlik als stellvertretende Verbandsrätin und Herrn Dr. B. Lischewski als weiteren stellvertretenden Verbandsrat beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern.